## Satzung Nr. 2

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit
§ 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936
(RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser)
in seiner Sitzung am § 2. III) 1364 folgende Satzung über die
besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

## § 1

Die Geltungsbereiche dieser Satzung umfassen den Bebauungsplan Nr. 14, der in der Satzung Nr. 1 § 2 zum Bebauungsplan Nr. 14 beschrieben ist.

## § 2

- 1. Zulässig sind nur mit Dachziegeln eingedeckte Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 47 bis 55°. Giebel- walme bei Walmdächern dürfen steiler als angegeben ausgeführt werden.
- 2. Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen, Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
- 3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.
- 4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten. Die Traufhöhe darf das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.
- 5. Zulässig ist die Ziegelrohbau- und Putzbauweise.
- 6. Die Garagen und Nebengebäude sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
  - 7. Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
  - 8. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.

9. Als Einfriedigungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Andere Einfriedigungen können zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild der Straße einfügen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den [2. JUL 1964

Bürgermeister Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBL. I. S. 938) mit Verfügung vom 5. 4. /6/5.

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg Im Auftrage:

by morning